



Steuerfreibeträge & Lohnsteuer 2026: Kalte Progression dämpfen, Netto stärken

Ute Pappelbaum

Strukturelle Korrektur im Steuertarif

Die Anhebung des Grundfreibetrags von 12.096#Euro (2025) auf 12.348#Euro (2026) markiert einen präzisen Eingriff in die erste Tarifzone. Sie entlastet Steuerpflichtige im unteren und mittleren Einkommensbereich automatisch über das Lohnsteuerabzugsverfahren. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich; die Freibeträge sind im ELStAM-System hinterlegt.

Parallel werden auch die Kinderfreibeträge angepasst:

- Kinderfreibetrag je Elternteil steigt von 3.336#Euro (2025) auf 3.414#Euro (2026).
- BEA-Freibetrag (für Betreuung, Erziehung, Ausbildung) bleibt konstant bei 1.464#Euro je Elternteil.
- Gesamtsumme pro Kind bei Zusammenveranlagung: 9.600#Euro (2025) → 9.756#Euro (2026).

Diese linearen Fortschreibungen wirken wie eine tarifpolitische Indexierung – sie verschieben den

Progressionseinstieg leicht nach rechts, ohne die Systematik der Steuerkurve zu verändern.

Wirkung: Entlastung, aber keine Strukturreform

In ihrer Wirkung dämpfen die Freibetragsanpassungen gezielt die kalte Progression. Nominelle Lohnzuwächse führen seltener zu realen Steuer Mehrbelastungen. Die Steuerquote auf Arbeitseinkommen bleibt damit näher an der realen Leistungsfähigkeit orientiert – ohne neue Umverteilungsimpulse zu setzen.

Für obere Einkommen ändert sich wenig. Die Tarifeckwerte werden angepasst, bleiben aber im Grundsatz stabil. Die sogenannte „Reichensteuer“ greift weiterhin ab 277.826#Euro (Stand 2025), ihre Belastungswirkung wird durch die aktuellen Anpassungen nicht neutralisiert, wohl aber abgeschwächt.

Praktische Relevanz in der Lohnsteuerplanung

Lohnsteuerklassenwahl:

Gerade für Ehepaare mit asymmetrischer Einkommensverteilung empfiehlt sich eine Neuberechnung der Steuerklassenkombinationen (III/V, IV/IV, Faktorverfahren). Die veränderten Freibeträge können die optimale Kombination verschieben – vor allem bei Boni, Teilzeitphasen oder variabler Vergütung.

Freibetragsanträge:

Während der Grundfreibetrag automatisch wirkt, bleibt der Antrag auf Lohnsteuerermäßigung bei Werbungskosten, Unterhaltsleistungen oder außergewöhnlichen Belastungen relevant. Besonders im Übergang 2025/2026 kann eine Anpassung Überzahlungen vermeiden.

Familienbesteuerung:

Die höhere Günstigerprüfung zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag gewinnt an Bedeutung. Bei mittleren Einkommen dominiert weiterhin das Kindergeld. Bei höheren Einkommen übersteigt der Steuerentlastungseffekt durch den Freibetrag zunehmend den Transferwert.

Planung für Selbstständige:

Für Freiberufler und GmbH-Geschäftsführer bleibt die vorausschauende Steuerplanung entscheidend. Die neuen Freibeträge sollten in Vorauszahlungsrechnungen und Liquiditätsprognosen systematisch berücksichtigt werden – insbesondere bei sprunghaften Einkommen, Abfindungen oder Einmalvergütungen.

Justierung statt Reform

Die Anpassungen zum Jahreswechsel 2026 markieren keine steuerpolitische Wende, aber eine systemkonforme Fortentwicklung. Die kalte Progression wird weiter eingedämmt, ohne die Tarifstruktur grundlegend zu verändern. Es handelt sich um eine Maßnahme fiskalischer Feinkalibrierung – zurückhaltend in der Wirkung, gezielt in der Umsetzung.

Für die Praxis bedeutet das: etwas mehr Netto, etwas weniger Progressionsdruck, aber keine neue Dynamik in der Einkommensbesteuerung. Die Wirksamkeit dieser Anpassungen entfaltet sich vor allem dann, wenn Steuerpflichtige und Berater die neuen Eckwerte aktiv in Gestaltung und Planung einbeziehen.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4947503/Steuerfreibetraege--Lohnsteuer-2026-Kalte-Progression-daempfen-Netto-staerken/>